

Zur allgemeinen Information

Graz, 3. Juli 2020

Richtlinien für die Auszahlung von Reisekostenzuschüssen (RKZ) im Studienjahr 2020-2021

Im Studienjahr 2020-2021 wird von Fall zu Fall entschieden, für welche Mobilitäten RKZ ausgeschüttet werden können. Voraussetzung für die Bewilligung ist u.a. die Berücksichtigung der Reisebeschränkungen des österreichischen Bundesministeriums. Die Letztverantwortung für den Reiseantritt mit allen Risiken trägt der/die Reisende.

Ablauf: Vor Reiseantritt werden 80% der zugesagten Reisekosten ausgezahlt, jedoch 20% erst nach Rückkehr und Ende der Reise. Sollte es aufgrund von Covid-19 zu einem Abbruch des kommen, treten hinsichtlich der Auszahlung die folgenden **drei Varianten** in Kraft.

Variante 1: Sollte es zu einem plötzlichen Abbruch der Reise nach weniger als 50% der Aufenthaltsdauer kommen, so werden die ausgeschütteten Gelder (80% der Gesamtkosten) mit den tatsächlichen Kosten rückverrechnet.

Variante 2: Sollte es zu einem Abbruch der Reise nach mehr als 50% der Aufenthaltsdauer kommen, so wird auf die Gegenverrechnung verzichtet, jedoch werden die ausstehenden 20% nicht mehr an den/die Reisende/n ausbezahlt.

Variante 3: Erst wenn der/die Reisende den Auflandsaufenthalt vollständig absolviert hat und ein Confirmation of Stay vorlegen kann, welches mit dem Daten des Semesters oder Studienjahres der Partnerhochschule übereinstimmt, werden die restlichen 20% ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen

Theresa Rosinger-Zifko



Theresa Rosinger-Zifko

University of Music and Performing Arts Graz
Studycenter
International Office
Mag. Dr. Theresa Rosinger-Zifko, MA - Head of
International Office
Leonhardstraße 15, A-8010 Graz
T +43 316 389-1166, F +43 316 389-1161
theresa.rosinger-zifko@kug.ac.at
www.kug.ac.at